

5. Mitglieder im BsaB

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Grundlagen des BsaB sowie die Durchführungsverordnungen des ehemaligen Bli-WaG auch weiterhin im Sinne des Gesetzes anzuwenden. Sie unterwerfen sich gleichzeitig einer freiwilligen Selbstkontrolle und bürgen dafür, dass auch weiterhin der Begriff Blindenware für Qualität aus Blindenhand steht. Zuwiderhandlungen werden durch das UWG geahndet und führen zu einem sofortigen Ausschluss aus dem Verband. Die Mitgliedsbetriebe können – unter Beachtung des ehemaligen BliWaG – neben Mitarbeitern mit Sehbeeinträchtigungen weiteres Personal mit anderweitigen Beeinträchtigungen beschäftigen bzw. Zuarbeiten durchführen lassen. Nach einer Veräußerung oder Übernahme eines Mitgliedsbetriebes bleibt dieser Betrieb nur dann Mitglied des Verbandes, wenn er sich auch weiterhin den oben genannten Statuten unterwirft.

6. Weiterführende Informationen werden sowohl über den persönlichen Kontakt wie auch die Internetpräsenzen des Verbandes sowie seiner Mitgliedsbetriebe bereitgestellt.

Kontaktdaten siehe www.bsab-ev.de

Unsere Mitglieder sind an gelernten und ungelernten Handwerkern zur Herstellung verschiedenster Artikel im Blindenhandwerk interessiert. Bitte nehmen Sie Kontakt mit den Werkstätten in Ihrer Region auf und informieren Sie sich über die Möglichkeiten, oder wenden Sie sich direkt an den Verband.

www.bsab-ev.de



Bundesverband staatlich anerkannter
Blindenwerkstätten e. V.



Was die Augen nicht mehr schaffen,
können unsere Hände besser.



Bundesverband staatlich anerkannter
Blindenwerkstätten e. V.



Vereinsvorsitzender:

Norbert Stolte, Brailleweg 11 · 23554 Lübeck

Telefon 0451 / 40272

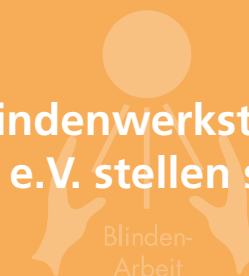
Mobil 0171 / 2852782

E-Mail info@bsab-ev.de

www.bsab-ev.de

www.facebook.com/bsabev.de

Die Blindenwerkstätten im
BsaB e.V. stellen sich vor



Deutscher Blinden- und
Sehbehinderten-
verband e. V. (DBSV)

Der BsaB e.V. ist ein
korporatives Mitglied
des Deutschen Blinden-
und Sehbehinder-
tenverbandes e.V.

www.bsab-ev.de

Positionspapier

zur Stärkung der Wahrnehmung unseres Verbandes

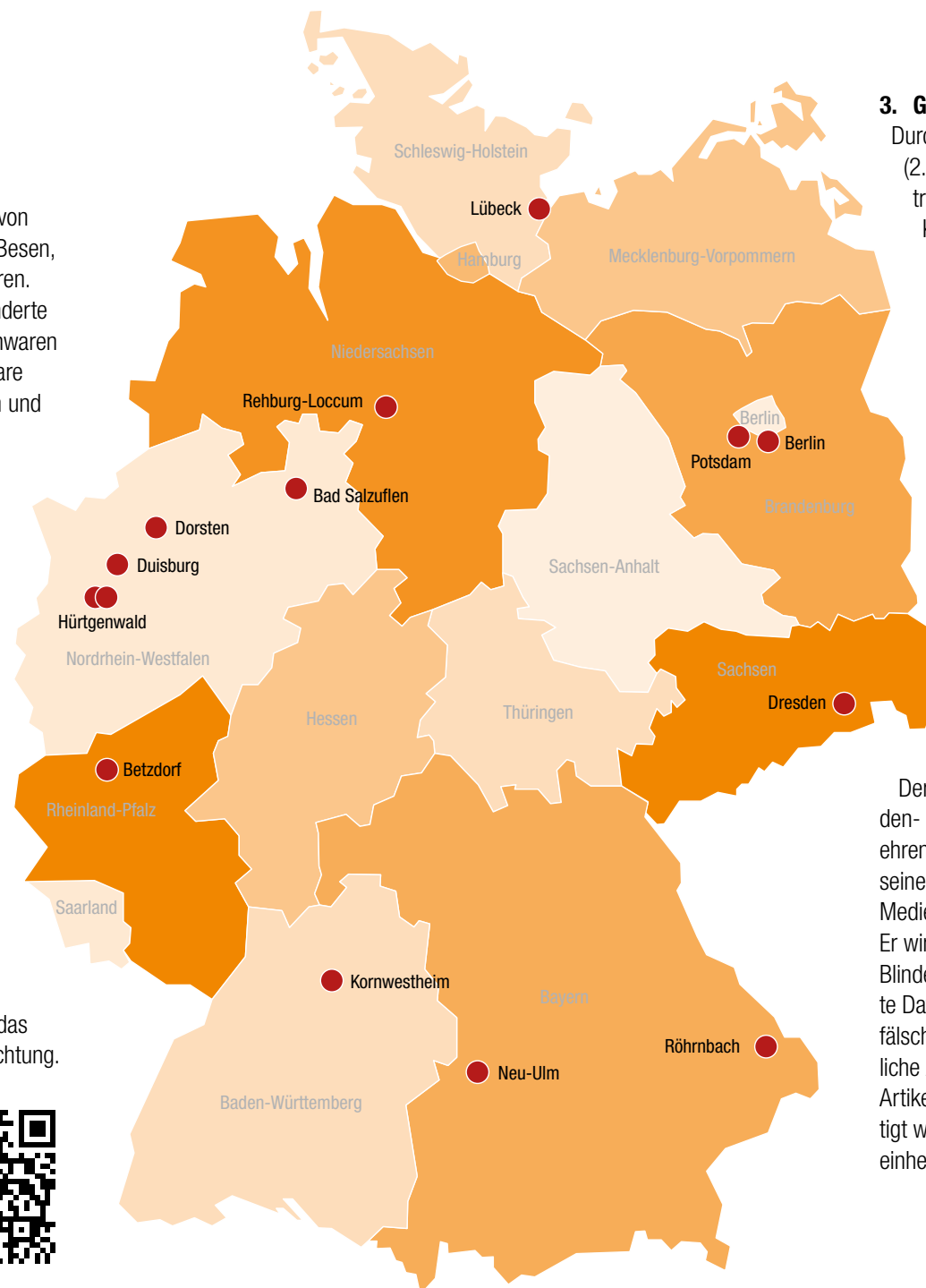
1. Blindenhandwerk

Blindenwerkstätten stellen verschiedene, in der Regel von Hand gefertigte Produkte her. Dazu gehören Bürsten, Besen, Pinsel, Keramiken, Kerzen und auch vielfältige Webwaren. Die Herstellung erfolgt durch blinde wie auch sehbehinderte Handwerkerinnen und Handwerker. Neben den Blindenwaren ist auch das Anbieten von Zusatzwaren bzw. Zukaufware möglich. Diese Waren werden besonders ausgewiesen und ergänzen Blindenwaren bzw. erleichtern deren Absatz. Der Vertrieb sämtlicher Produkte erfolgt – unter Beachtung des UWG – auch durch telefonische Kundenbetreuung, auf Märkten oder direkt vor Ort in den Blindenwerkstätten.

2. Staatliche Anerkennung

Gem. dem ehemaligen Blindenwarenvertriebsgesetz BliWaG wurde Blindenwerkstätten eine staatliche Anerkennung zu gesprochen, wenn vielfältige Voraussetzungen erfüllt wurden. In § 226 SGB IX wird geregelt, dass die §§ 223 und 224, also die Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe und die bevorzugte Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand, auch für Blindenwerkstätten gelten. Ein besonderes Merkmal der in staatlich anerkannten Blindenwerkstätten gefertigten Waren war das gesetzlich geschützte Symbol für Blindenarbeit, die nach der Sonne greifenden Hände. Im Rahmen der Tätigkeit von Blindenwerkstätten findet auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Beachtung.

Hier finden Sie
eine Übersicht aller
Blindenwerkstätten
im BsaB



3. Gesetzesnovellierung

Durch die Gesetzesnovellierung des Mittelstandsgesetzes (2.MEG) vom 13.09.2007 wurde das Blindenwarenvertriebsgesetz nebst Durchführungsverordnungen außer Kraft gesetzt. Unter Berücksichtigung der weiteren Einhaltung des ehemaligen BliWaG wurde den existierenden staatlich anerkannten Blindenwerkstätten ein Bestandsschutz eingeräumt. Neue staatliche Anerkennungen werden nicht mehr erteilt. Werkstätten mit staatlicher Anerkennung dürfen veräußert oder übernommen werden, die Beibehaltung der staatlichen Anerkennung ist dabei an Auflagen gem. der obigen Punkte 1. und 2. gebunden.

4. Bundesverband staatlich anerkannter Blindenwerkstätten e.V. (BsaB)

Der BsaB ist ein Zusammenschluss von staatlich anerkannten Blindenwerkstätten, mit dem Ziel, diese Betriebe fachlich, wirtschaftlich und rechtlich zu beraten. Zusätzlich vertritt er die Interessen der Mitglieder gegenüber Organisationen, Behörden, Verbänden und der Politik.

Der BsaB ist korporatives Mitglied im Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband. Die Geschäftsstelle wird ehrenamtlich betrieben. Der Verband präsentiert sich bzw. seine Mitgliedsbetriebe im Internet wie auch den sozialen Medien.

Er wird rechtliche Schritte gegen Dritte einleiten, die dem Blindenhandwerk Schaden zufügen, sei es durch gefälschte Daten wie auch das in den Verkehr bringen von gefälschten Blindenwaren. Ebenfalls verfolgt wird das fälschliche Ausgeben als vermeintlicher Mitgliedsbetrieb. Artikel, die durch die Mitgliedsbetriebe gefertigt werden, sind zusätzlich anhand eines einheitlichen Produktsiegels erkennbar.

